Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2572

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81000 — 5503/64

Bonn, den 23. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1227 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Nummer 6 wird nach Satz 1 anstelle des Punktes ein Komma gesetzt.

   b) Der bisherige Satz 2 der Nummer 6 wird dem Absatz 1 als Satz 2 angefügt.

   c) Es wird folgende Nummer 7 eingefügt:

   „7. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die nicht nach den Nummern 1 bis 6 versicherungspflichtig sind und im Ausland für eine begrenzte Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt oder für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung oder Vorbereitungszeit zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren und die Versicherung von einem Wirtschaftsunternehmen, einer Organisation, die Aufgaben der Entwicklungshilfe wahrnimmt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,".

   d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Über den Antrag nach Satz 1 Nr. 7 entscheidet der Träger der Rentenversicherung."

2. § 1228 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

   „1. wer mit seinem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 1228 a überschreitet, mit Ausnahme der Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen, der Küstenschiffer im Sinne des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und der in § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Personen,".

   Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 4 und 5" durch die Worte „Nr. 5 und 6" ersetzt.

3. Nach § 1228 wird folgender § 1228 a eingefügt:

   „§ 1228 a

   (1) Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1228 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 18 000 Deutsche Mark. Zuschläge aller Art, einmalige Zuwendungen und Vergütungen für Mehrarbeit bleiben bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht.

   (2) Wird bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit ein Entgelt gewährt, der über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt, so beginnt die Versicherungsfreiheit nach § 1228 Abs. 1 Nr. 1 mit der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit. Im übrigen beginnt die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten worden ist, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten voraussichtlich auch über der für das beginnende Kalenderjahr maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen wird. Die Versicherungsfreiheit nach § 1228 Abs. 1 Nr. 1 endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze unterschritten worden ist, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten voraussichtlich auch unter der für das beginnende Kalenderjahr maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen wird. Bei rückwirkenden Zulagen gilt als Jahr des Überschreitens dasjenige Kalenderjahr, in dem diese Zulage erstmals gezahlt worden ist."

4. § 1232 wird wie folgt ergänzt:

   a) Den Absätzen 1 und 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Nachversicherung stehen die jeweils gültigen Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze nicht entgegen."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verlieren Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder § 1231 Abs. 1 versicherungsfrei waren und nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung beziehen, ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer, so sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden."

c) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, für die im Wege der Nachversicherung Beiträge nachentrichtet worden sind, steht einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleich."

5. Dem § 1233 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Zeitraumes von zehn Jahren nach Satz 1 bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 und des § 1259 Abs. 3 nicht erfüllt sind."

6. § 1248 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 stehen mit freiwilligen Beiträgen belegte Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit gleich, soweit die Versicherte während dieser Zeiten nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei war."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll."

7. In § 1249 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden angerechnet, wenn mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder innerhalb von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist."

8. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „sowie Zeiten" eingefügt:

„des deutschen Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945,".

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen ist,".

c) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „Vertreibung oder Flucht" ersetzt durch die Worte „Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung".

d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

9. § 1252 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. infolge eines Arbeitsunfalls oder als Wehrdienstleistender nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder als Ersatzdienstleistender infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder".

10. § 1253 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz 1,5 beträgt. Wird der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln; bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sind bisher angerechnete Ausfall- und Zurechnungszeiten in gleichem Umfang zu berücksichtigen. Die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten sind nicht zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten eine geringere Rente ergibt. Als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird mindestens der bisbisherige monatliche Rentenzahlbetrag gewährt."

11. § 1254 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente auf Antrag in das Altersruhegeld umzuwandeln. § 1253 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

12. § 1255 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zurückgelegten Beitragszeiten" durch das Wort „Versicherungsjahre" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

b) Für Zeiten vom 29. Juni 1942 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach den Buchstaben a und b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 bestimmten Werte.

d) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis c aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe e vorzunehmen.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,42 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis e festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Für die Ausrechnung ist Satz 1 Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, werden bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d, im übrigen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e bewertet, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Selbständigen" die Worte „und den nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versicherungspflichtigen Personen" eingefügt.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

13. § 1259 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit" die Worte „oder durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „15" durch die Zahl „16" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

d) Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut

Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist."

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 und dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei werden und die Versicherung freiwillig fortsetzen, stehen die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich."

14. § 1260 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate oder die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 und des § 1259 Abs. 3 nicht erfüllt sind."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei werden und die Versicherung freiwillig fortsetzen, stehen die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge bei Anwendung des Absatzes 1 den Pflichtbeiträgen gleich."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. § 1268 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs Zehntel des Zahlbetrages der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu erhöhen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Gewährung der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten günstiger ist."

16. § 1280 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die niedrigere Rente."

17. Dem § 1290 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 1232 Abs. 4 ist die Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

18. § 1303 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 gilt nicht."

19. Nach § 1323 wird folgender § 1323 a eingefügt:

„§ 1323 a

Der Beitragserstattung nach §§ 1303, 1304 steht nicht entgegen, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält."

20. Dem § 1330 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versicherten Personen."

21. § 1385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird der Punkt hinter dem Buchstaben d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Bruttoarbeitsentgelt (§ 160), von dem vor Aufnahme der nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versicherungspflichtigen Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind."

b) In Absatz 4 wird der Punkt hinter dem Buchstaben d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 von dem antragstellenden Wirtschaftsunternehmen, der antragstellenden Organisation oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts."

22. Dem § 1399 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versicherten Personen sind die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, wenn sie beim Antragsteller an dessen Betriebssitz beschäftigt wären."

23. § 1404 wird wie folgt ergänzt:

In Satz 1 werden nach den Worten „nach § 1227 Abs. 1 Nr. 5" die Worte „und Nr. 7" und in Satz 3 nach den Worten „Buchstabe c" die Worte „und e" eingefügt.

24. Dem § 1409 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten in eine Versicherungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter eingeklebt worden, so gilt der Beitrag als zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet."

25. § 1421 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach § 1233 Abs. 3" gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle des § 1409 Abs. 1 Satz 2 sind die Beiträge auf Anforderung dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu überweisen."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 8 wird nach Satz 1 anstelle des Punktes ein Komma gesetzt.

b) Der bisherige Satz 2 der Nummer 8 wird Absatz 2.

c) Es wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die nicht nach den Nummern 1 bis 8 versicherungspflichtig sind und die im Ausland für eine begrenzte Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt oder für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung oder Vorbereitungszeit zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren und die Versicherung von einem Wirtschaftsunternehmen, einer Organisation, die Aufgaben der Entwicklungshilfe wahrnimmt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte."

2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer mit seinem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen,".

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 18 000 Deutsche Mark. Zuschläge aller Art, einmalige Zuwendungen und Vergütungen für Mehrarbeit bleiben bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht.

(2) Wird bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit ein Entgelt gewährt, der über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt, so beginnt die Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit. Im übrigen beginnt die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten worden ist, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten voraussichtlich auch über der für das beginnende Kalenderjahr maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen wird. Die Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze unterschritten worden ist, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten voraussichtlich auch unter der für das beginnende Kalenderjahr maßgebenden

Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen wird. Bei rückwirkenden Zulagen gilt als Jahr des Überschreitens dasjenige Kalenderjahr, in dem diese Zulage erstmals gezahlt worden ist."

4. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) Den Absätzen 1 und 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachversicherung stehen die jeweils gültigen Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze nicht entgegen."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verlieren Personen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 oder § 8 Abs. 1 versicherungsfrei waren und nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung beziehen, ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer, so sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden."

c) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, für die im Wege der Nachversicherung Beiträge nachentrichtet worden sind, steht einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleich."

5. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Zeitraumes von zehn Jahren nach Satz 1 bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und des § 36 Abs. 3 nicht erfüllt sind."

6. Dem § 25 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll."

7. In § 26 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden angerechnet, wenn mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder innerhalb von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist."

8. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „sowie Zeiten" eingefügt:

„des deutschen Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945,".

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen ist,".

c) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „Vertreibung oder Flucht" ersetzt durch die Worte „Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung".

d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

9. § 29 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. infolge eines Arbeitsunfalls oder als Wehrdienstleistender nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder als Ersatzdienstleistender infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder".

10. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz 1,5 beträgt. Wird der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln; bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sind bisher angerechnete Ausfall- und Zurechnungszeiten in gleichem Umfang zu berücksichtigen. Die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten sind nicht zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten eine geringere Rente ergibt. Als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag gewährt."

11. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente auf Antrag in das Altersruhegeld umzuwandeln. § 30 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

12. § 32 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zurückgelegten Beitragszeiten" durch das Wort „Versicherungsjahre" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

b) Für Zeiten vom 1. Juli 1942 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet worden sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach den Buchstaben a und b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 bestimmten Werte.

d) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis c aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe e vorzunehmen.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,42 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis e festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Für die Ausrechnung ist Satz 1 Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, werden bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d, im übrigen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e bewertet, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Selbständigen" die Worte „und den nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 versicherungspflichtigen Personen" eingefügt.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

13. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit" die Worte „oder durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „15" durch die Zahl „16" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

d) Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges eines Ruhegeldes vor Vollendung des 55. Lebensjahres, das vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall des Ruhegeldes

erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist."

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei werden und die Versicherung freiwillig fortsetzen, stehen die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich."

14. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechunddreißig Kalendermonate oder die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und des § 36 Abs. 3 nicht erfüllt sind."

15. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs Zehntel des Zahlbetrages der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu erhöhen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Gewährung der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten günstiger ist."

16. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die niedrigere Rente."

17. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 9 Abs. 4 ist die Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

18. § 82 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

19. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

Der Beitragserstattung nach §§ 82, 83 steht nicht entgegen, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält."

20. § 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird der Punkt hinter dem Buchstaben d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung), von dem vor Aufnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 versicherungspflichtigen Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind."

b) In Absatz 4 wird der Punkt hinter dem Buchstaben d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 von dem antragstellenden Wirtschaftsunternehmen oder der antragstellenden Organisation oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts."

21. Dem § 121 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 versicherten Personen sind die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, wenn sie beim Antragsteller an dessen Betriebssitz beschäftigt wären."

22. § 126 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    In Satz 1 werden die Worte „nach § 2 Nr. 7" ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9" und in Satz 3 nach den Worten „Buchstabe c" die Worte „und e" eingefügt.

23. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Sind Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter in eine Versicherungskarte der Rentenversicherung der Angestellten eingeklebt worden, so gilt der Beitrag als zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet."

24. § 143 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach § 10 Abs. 3" gestrichen.

    b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

       „(4) Im Falle des § 131 Abs. 1 Satz 2 sind die Beiträge auf Anforderung dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu überweisen."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In Absatz 2 werden die Worte „15 000 Deutsche Mark" durch die Worte „die in § 1228 a der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze" ersetzt und folgender Satz angefügt: „§ 1228 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt."

2. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Ermittlung des Zeitraumes von zehn Jahren nach Satz 1 bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 und des § 56 Abs. 2 nicht erfüllt sind."

3. Dem § 48 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll."

4. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten werden angerechnet, wenn mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder innerhalb von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist."

   b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Nummer 1 wird nach den Worten „sowie Zeiten" eingefügt „des deutschen Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945,".

   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen ist,".

   c) In Nummer 6 werden die Worte „Vertreibung oder Flucht" ersetzt durch die Worte „Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung".

6. § 52 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. infolge eines Arbeitsunfalls oder als Wehrdienstleistender nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder als Ersatzdienstleistender infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder".

7. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Wird der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln; bei der Berechnung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit sind bisher angerechnete Ausfall- und Zurechnungszeiten in gleichem Umfang zu berücksichtigen. Die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten sind nicht zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten eine geringere Rente ergibt. Als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit wird mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag gewährt."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erfüllt der Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente auf Antrag in das Altersruhegeld umzuwandeln. Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

8. § 54 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zurückgelegten Beitragszeiten" durch das Wort „Versicherungsjahre" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Beitrags- oder Gehaltsklassen zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 2 für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

b) Für Zeiten vom 1. Januar 1943 an bis 31. Dezember 1955 wird für jedes Kalenderjahr der auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundete Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit den Werten, die in den Tabellen der Anlage 3 für die Entgelte sowie für die einzelnen Kalenderjahre der Beitragsentrichtung angegeben sind und für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1956 an mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c für die einzelnen Kalenderjahre angegebenen Werten angesetzt.

c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach Buchstabe b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlage 3 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 bestimmten Werte.

d) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis c aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 20,83; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe e vorzunehmen.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,34 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 57 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis e festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Der Durchschnittswert ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres in die Versicherung eingetreten und vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, werden bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d, im übrigen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e bewertet, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

d) Absatz 7 wird gestrichen.

9. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausfallzeiten werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten,

mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 und dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 57 Nr. 3, in denen ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 57 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit" die Worte „oder durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" eingefügt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „fünfzehnten" durch das Wort „sechzehnten" ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt: angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsvollrente vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist."

11. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate oder die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 1 bis 4 und Zeiten eines Rentenbezuges, soweit nicht für diese Zeit Beiträge entrichtet sind, unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 und des § 56 Abs. 2 nicht erfüllt sind."

12. § 69 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs Zehntel des Zahlbetrages der Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag, höchstens jedoch bis zu sechzig vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu erhöhen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Gewährung der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten günstiger ist."

13. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

14. Nach § 108 e wird folgender § 108 f eingefügt:

„§ 108 f

Der Beitragserstattung nach §§ 95, 96 steht nicht entgegen, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält."

§ 4

Das Fremdrentengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten werden fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet; dies gilt nicht, wenn ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber bestanden hat. Für Zeiten bis zum 28. Juni 1942, die der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen sind, sind die gekürzten Zeiten auf volle Wochen aufzurunden; im übrigen wird auf volle Monate aufgerundet."

2. § 22 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 54 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze

§ 1

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt" gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag; § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1249 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14

   Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 5 zu ermitteln, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Die Zeit zwischen dem Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden ist (Gesamtzeit), ist zu ermitteln. Von der Gesamtzeit sind die auf sie entfallenden Versicherungszeiten abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die jedoch höchstens bis zur Hälfte der Versicherungszeit nach Satz 3 berücksichtigt werden darf, ist um ein Drittel zu kürzen und mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Versicherungszeit nach Satz 3 zur Gesamtzeit steht. Die so ermittelte Zeit ist auf volle Monate nach oben zu runden und als Ausfallzeit im Sinne des Satzes 1 anzurechnen."

4. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fasung:

   „§ 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 8 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist."

5. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Sind für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, ist die Rente nach den Vervielfältigungswerten zu errechnen, die von dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten anzuwenden sind."

6. § 42 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dies gilt nur, wenn aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind."

7. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen. Abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung können sie Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung nachzuentrichten mit der Maßgabe, daß Beiträge in den nach dem 31. Dezember 1958 neu eingefügten Beitragsklassen nur für die Zeiten gelten, für die die Beitragsklassen erstmalig eingeführt wurden. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Werden Beiträge nach Absatz 1 nachentrichtet, so sind

      a) Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, unter Berücksichtigung der für Zeiten vor Beginn der Rente nachentrichteten Beiträge erneut umzustellen; dabei sind für jeden nachentrichteten Beitrag 4,2 vom Hundert des Wertes des Beitrages als Steigerungsbetrag zugrunde zu legen;

      b) Renten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen, unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge erneut festzustellen; bei der Errechnung

der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 die Werteinheiten des Jahres 1957 zugrunde zu legen und für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 die Werteinheiten des Jahres, für das der Beitrag nachentrichtet ist. § 1255 Abs. 3 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gilt."

8. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während mindestens zehn Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freien Unterhalt oder entsprechend Sachbezüge erhalten hat, so ist die nach den §§ 32 und 33 dieses Artikels umgestellte Rente ohne Kinderzuschuß um 10 vom Hundert zu erhöhen; § 34 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1

a) für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 2 und

b) für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 2

zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling finden die Tabellen keine Anwendung.

(3) Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

zu Artikel 2 § 55

Anlage 1

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder Fachausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung erworben sein. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in die Leistungsgruppe 2, so gehören hierzu u. a.:

Männliche Arbeiter

Handwerksmeister und -gehilfe

landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief)

Landwirtschaftsmeister und -gehilfe

Meister und Gehilfe der Tierzucht (Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schafzucht, Imkerei, Geflügelzucht, Pelztier- und Fischzucht)

Meister und Gehilfe des Brennerei- und Molkereifaches

Meister und Gehilfe der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe

Vorarbeiter

Weibliche Arbeiter

landwirtschaftliche Gehilfin

Wirtschafterin

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden oder mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in die Leistungsgruppe 1, so gehören hierzu u. a.:

Männliche Arbeiter

Gespannführer

Kraftfahrer

Landarbeiter

Schweinewärter

Treckerführer

Weibliche Arbeiter

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft)

Landarbeiterin

Anlage 2

Lohn- oder Beitragsklassen und Bruttojahresarbeitsentgelte

in RM/DM

Zeitraum	Arbeiter in der Gruppe		Arbeiterinnen in der Gruppe	
	1	2	1	2
1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	III	III	II
1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	IV	III	III	III
1. Januar 1907 bis 30. September 1921	V	IV	III	III
1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	V	IV	IV	III
1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	VI	V	IV	IV
1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	VI	V	IV	IV
1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	VI	V	IV	IV
1. Januar 1939 bis 28. Juni 1942	VI	V	V	IV
1942	1968	1440	1332	1164
1943	2004	1464	1344	1176
1944	2004	1476	1356	1188
1945	1740	1308	1188	1056
1946	1848	1392	1224	1104
1947	1932	1464	1260	1140
1948	2244	1704	1476	1332
1949	2700	2023	1776	1596
1950	2760	2028	1860	1644
1951	3144	2304	2136	1884
1952	3408	2484	2304	2028
1953	3552	2568	2400	2076
1954	3684	2652	2496	2124
1955	3996	2844	2664	2304
1956	4260	3012	2856	2448

Angestellte in der Rentenversicherung der Arbeiter

Zeitraum	männlich	weiblich
1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	II
1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	IV	III
1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	V	III

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Januar 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1965 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an."

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt" gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag; § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 5 zu ermitteln, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Die Zeit zwischen dem Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden ist (Gesamtzeit), ist zu ermitteln. Von der Gesamtzeit sind die auf sie entfallenden Versicherungszeiten abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die jedoch höchstens bis zur Hälfte der Versicherungszeit nach Satz 3 berücksichtigt werden darf, ist um ein Drittel zu kürzen und mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in

dem die Versicherungszeit nach Satz 3 zur Gesamtzeit steht. Die so ermittelte Zeit ist auf volle Monate nach oben zu runden und als Ausfallzeit im Sinne des Satzes 1 anzurechnen."

5. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 8 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist."

6. In § 41 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt nur, wenn aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind."

7. § 50 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen. Abweichend von der Regelung des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes können sie Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten mit der Maßgabe, daß Beiträge in den nach dem 31. Dezember 1958 neu eingefügten Beitragsklassen nur für die Zeiten gelten, für die die Beitragsklassen erstmalig eingeführt wurden. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden Beiträge nach Absatz 1 nachentrichtet, so sind

a) Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, unter Berücksichtigung der für Zeiten vor Beginn der Rente nachentrichteten Beiträge erneut umzustellen; dabei sind für jeden nachentrichteten Beitrag 4,2 vom Hundert des Wertes des Beitrages als Steigerungsbetrag zugrunde zu legen;

b) Renten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen, unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge erneut festzustellen; bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 die Werteinheiten des Jahres 1957 zugrunde zu legen und für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 die Werteinheiten des Jahres, für das der Beitrag nachentrichtet ist. § 32 Abs. 3 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

8. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während mindestens zehn Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freien Unterhalt oder entsprechend Sachbezüge erhalten hat, so ist die nach den §§ 31 und 32 dieses Artikels umgestellte Rente ohne Kinderzuschuß um 10 vom Hundert zu erhöhen; § 33 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

a) für Zeiten bis zum 31. Dezember 1912 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage, sofern es sich um Versicherte handelt, auf die das Fremdrentengesetz Anwendung findet, und

b) für Zeiten vom 1. Januar 1913 bis zum 30. Juni 1942 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitragsklassen und für Zeiten vom 1. Juli 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage

zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling finden die Tabellen keine Anwendung.

(3) Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstaatliche Versicherungen zu-

gelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

zu Artikel 2 § 54

Anlage

Gehalts- oder Beitragsklassen und Bruttojahresarbeitsentgelte

in RM/DM

Zeitraum	Angestellte	
	männlich	weiblich
1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	D	B
1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	D	C
1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	E	C
1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	E	C
1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	C	B
1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	C	C
1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	C	C
1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	D	C
1942	2604	1776
1943	2628	1788
1944	2604	1764
1945	2028	1368
1946	2016	1332
1947	2088	1380
1948	2544	1668
1949	3264	2136
1950	3612	2604
1951	4092	2940
1952	4380	3156
1953	4584	3324
1954	4740	3456
1955	4848	3528
1956	5124	3744

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes vor dem 1. Januar 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1965 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an."

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt" gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag, § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 5 zu ermitteln, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Die Zeit zwischen dem Kalendermonat der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und dem Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden ist (Gesamtzeit), ist zu ermitteln. Von der Gesamtzeit sind die auf sie entfallenden Versicherungszeiten abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die jedoch höchstens bis zur Hälfte der Versicherungszeit nach Satz 3 berücksichtigt werden darf, ist um ein Drittel zu kürzen und mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Versicherungszeit nach Satz 3 zur Gesamtzeit steht. Die so ermittelte Zeit ist auf volle Monate nach oben zu runden und als Ausfallzeit im Sinne des Satzes 1 anzurechnen."

5. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dies gilt nur, wenn aus den bis zum 31. Mai 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind."

6. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 63 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 6 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist."

7. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 51 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vorliegen. Abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes können sie Beiträge für die Zeit vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten mit der Maßgabe, daß Beiträge in den nach dem 31. Dezember 1958 neu eingefügten Beitragsklassen nur für die Zeiten gelten, für die die Beitragsklassen erstmalig eingeführt wurden. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen."

Artikel 3

Sondervorschriften für das Saarland

1. Artikel 1 § 1 Nr. 12 Buchstabe b gilt im Saarland in folgender Fassung:

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

   a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt. Für Zeiten ab 20. November 1947, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen in Franken entrichtet sind, sind die Werte der Tabelle der Anlage 1 a und für Kalenderjahre ab 1956 die Werte in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 anzuwenden.

   b) Für Zeiten vom 29. Juni 1942 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

   c) Für Zeiten vom 20. November 1947 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren in Franken entrichtet sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, durch Vervielfältigung mit den Werten der Tabelle der Anlage 2 a und für die Kalenderjahre ab 1956 mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 angegebenen Werten in Deutsche Mark umgerechnet und im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach

§ 1256 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt; für die Ausrechnung ist Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Weist der Versicherte nach, daß sein tatsächlicher Arbeitsentgelt in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 30. September 1957 höher war als der Betrag, der der Beitragsbemessung zugrunde lag, so ist für die Umrechnung in Deutsche Mark der tatsächliche Entgelt zu berücksichtigen. Die in Deutsche Mark umgerechneten Arbeitsentgelte dürfen diejenigen Beträge, die nach den Vorschriften des Buchstaben b Satz 1 im übrigen Bundesgebiet zur Beitragsbemessung höchstens zugrunde gelegt wurden, nicht überschreiten.

d) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach den Buchstaben a bis c die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1, 1 a, 2 und 2 a und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 bestimmten Werte.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis d aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe f vorzunehmen.

f) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,42 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis f festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Für die Ausrechnung ist Satz 1 Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz."

2. Artikel 1 § 1 Nr. 12 Buchstabe c gilt im Saarland in folgender Fassung:

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, werden bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e, im übrigen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe f bewertet, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

3. Artikel 1 § 2 Nr. 12 Buchstabe b gilt im Saarland in folgender Fassung:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt. Für Zeiten ab 20. November 1947, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen in Franken entrichtet sind, sind die Werte der Tabelle der Anlage 1 a und für Kalenderjahre ab 1956 die Werte in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 anzuwenden.

b) Für Zeiten vom 1. Juli 1942 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet worden sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetra-

gene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

c) Für Zeiten vom 20. November 1947 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren in Franken entrichtet sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, durch Vervielfältigung mit den Werten der Tabelle der Anlage 2 a und für die Kalenderjahre ab 1956 mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 angegebenen Werten in Deutsche Mark umgerechnet und im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt; für die Ausrechnung ist Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Weist der Versicherte nach, daß sein tatsächlicher Arbeitsentgelt in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 30. September 1957 höher war als der Betrag, der der Beitragsbemessung zugrunde lag, so ist für die Umrechnung in Deutsche Mark der tatsächliche Entgelt zu berücksichtigen. Die in Deutsche Mark umgerechneten Arbeitsentgelte dürfen diejenigen Beträge, die nach den Vorschriften des Buchstaben b Satz 1 im übrigen Bundesgebiet zur Beitragsbemessung höchstens zugrunde gelegt wurden, nicht überschreiten.

d) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach den Buchstaben a bis c die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1, 1 a, 2 und 2 a und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 bestimmten Werte.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis d aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe f vorzunehmen.

f) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,42 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis f festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Für die Ausrechnung ist Satz 1 Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz."

4. Artikel 1 § 2 Nr. 12 Buchstabe c gilt im Saarland in folgender Fassung:

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, werden bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e, im übrigen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe f bewertet, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

5. Artikel 1 § 3 Nr. 8 Buchstabe b gilt im Saarland in folgender Fassung:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz ist wie folgt zu berechnen:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Beitrags- oder Gehaltsklassen zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 2 für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind; Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

b) Für Zeiten vom 1. Januar 1943 an bis 31. Dezember 1956 wird für jedes Kalenderjahr der auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundete Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit den Werten, die in den Tabellen der Anlage 3 für die Entgelte sowie für die einzelnen Kalenderjahre der Beitragsentrichtung angegeben sind und für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1957 an mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c für die einzelnen Kalenderjahre angegebenen Werten angesetzt. Dabei sind für Zeiten vom 20. November 1947 an die in Franken gezahlten Arbeitsentgelte durch Vervielfältigung mit den Werten der Tabelle der Anlage 1 a und für die Kalenderjahre ab 1957 mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe d angegebenen Werten in Deutsche Mark umzurechnen. Hat der Versicherte in der Zeit vom 20. November 1947 an bis zum 31. August 1957 einen Arbeitsentgelt bezogen, der höher war als der Betrag, der der Beitragsbemessung zugrunde lag, so ist für die Umrechnung in Deutsche Mark der tatsächliche Entgelt zu berücksichtigen. Die in Deutsche Mark umgerechneten Arbeitsentgelte können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie monatlich in der Zeit vom 20. November 1947 bis 31. August 1952 600 Deutsche Mark, vom 1. September 1952 bis 31. Dezember 1956 750 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957 1000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach Buchstabe b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1 a und 3 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 bestimmten Werte.

d) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1965 begonnen haben, sowie die Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 mit Beiträgen belegten Monate sind mit einem Zwölftel des Wertes zu vervielfältigen, der sich nach den Buchstaben a bis c aus den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 20,83; im Falle des Absatzes 4 bleiben die ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Wert führt. Vorletzter und drittletzter Satz dieses Absatzes gelten entsprechend. Hat der Versicherte bis zum 31. Dezember 1964 weniger als zwölf mit Beiträgen belegte Monate zurückgelegt, so ist die Berechnung nach Buchstabe c vorzunehmen.

e) Die Zahl der Monate an Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1964 begonnen haben, ist mit dem Wert 8,34 zu vervielfältigen.

Die während einer Ausfallzeit nach § 57 Nr. 5 zurückgelegten Beitragszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sich bei Kürzung der Ausfallzeiten um diese Zeiten eine höhere Rente ergibt. Aus den durch die Berechnungen nach Satz 1 Buchstaben a bis e festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu bilden. Der Durchschnittswert ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz."

6. Artikel 2 § 1 Nr. 5 gilt nicht im Saarland.

7. Artikel 2 § 1 Nr. 6 und § 2 Nr. 6 gelten im Saarland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „28. Februar 1957" jeweils die Worte „31. August 1957" treten.

8. Artikel 2 § 3 Nr. 5 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „31. Mai 1957" die Worte „30. September 1958" treten.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Artikel 2 § 1 Nr. 5 und 8 und Artikel 2 § 2 Nr. 8 gelten auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 7, 8, 9, 13 Buchstaben a, c bis e, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe a, Nr. 16, Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 7, 8, 9, 13 Buchstaben a, c bis e, Nr. 14, 15 Buchstabe a, Nr. 16, Artikel 1 § 3 Nr. 4, 5, 6, 9 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstaben a, c und d, Nr. 11, 12 Buchstabe a gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind.

(3) Artikel 1 § 4 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1958 eingetreten sind.

§ 3

(1) Artikel 1 § 1 Nr. 4 Buchstabe b und Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe b gelten nur in den Fällen, in denen der Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1964 weggefallen ist.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 19, Artikel 1 § 2 Nr. 19 und Artikel 1 § 3 Nr. 14 gelten auch in den Fällen, in denen die Versicherte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1956 geheiratet hat. Die Frist des § 1304 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 83 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beginnt erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Artikel 2 § 1 Nr. 7, Artikel 2 § 2 Nr. 7 und Artikel 2 § 3 Nr. 7 gelten auch für Beiträge, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. Dezember 1956 nach Artikel 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 33 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachentrichtet worden sind; bereits festgestellte Renten sind erneut umzustellen oder neu festzustellen.

§ 4

(1) In den Fällen des § 2 dieses Artikels und des Artikels 2 § 1 Nr. 6, des Artikels 2 § 2 Nr. 6, des Artikels 2 § 3 Nr. 5 ist die Rente auf Antrag unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes erneut umzustellen oder neu festzustellen; eine erneute Umstellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Wird erst durch dieses Gesetz ein Anspruch begründet oder übersteigt die unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes neu festgestellte oder erneut umgestellte Rente die bisherige Leistung, so ist im ersten Fall die Rente, im zweiten Fall der höhere Betrag erst vom 1. Januar 1965 an zu gewähren.

§ 5

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Es treten in Kraft:

a) Artikel 1 § 1 Nr. 18, Artikel 1 § 2 Nr. 18, Artikel 1 § 3 Nr. 13, Artikel 2 § 1 Nr. 1, 6, Artikel 2 § 2 Nr. 2, 6, Artikel 2 § 3 Nr. 2, 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1957,

b) § 1228 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats,

c) § 1228 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes am 1. Januar 1966,

d) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1965.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

Begründung

Teil A

Allgemeines

Die Grundsätze, nach denen im Jahre 1957 die soziale Rentenversicherung umgestaltet wurde, haben sich bewährt. Es war das Ziel der Rentenreform, die Rente nach der Lebensarbeitsleistung des Versicherten zu bemessen und den Rentner an dem wirtschaftlichen Wachstum zu beteiligen. Es war nicht nur möglich, im Jahre 1957 die Renten diesen Grundsätzen entsprechend kräftig anzuheben; auch der Gedanke der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung ist in sechs Rentenanpassungsgesetzen in die Tat umgesetzt worden.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, an den Grundsätzen der Rentenreform etwas zu ändern. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß eine so durchgreifende Reform, wie die des Jahres 1957, besondere Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Bei der grundsätzlichen Umgestaltung eines jahrzehntealten Rechtszustandes konnte es nicht ausbleiben, daß im Verlaufe der Durchführung Härten auftraten, die der Gesetzgeber seinerzeit nicht gewollt hat bzw. bei Kenntnis behoben hätte.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Härten beseitigen. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt auf dem Boden des neuen Systems, an dem in grundsätzlicher Hinsicht nichts geändert wird. Bei den Härten ist an materielle Auswirkungen der Neuregelungsgesetze von größerem Gewicht gedacht; eine gesetzestechnische Überarbeitung der Neuregelungsgesetze ist mit diesem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt.

Teil B

Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1

Zu Nr. 1

Die Änderungen in Buchstaben a und b sind redaktioneller Natur. Mit der Einfügung der Nummer 7 sollen die im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigten Personen in die Rentenversicherung einbezogen werden. Erfaßt werden außer Mitarbeitern in der Entwicklungshilfe, Missionaren und den sog. freien Fachkräften auch Arbeitnehmer von Firmen, die infolge der territorial begrenzten Geltung unserer Versicherungsgesetze auch im Wege der „Ausstrahlung" während ihrer Tätigkeit im Ausland in der deutschen Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig wären, obwohl ihre Versicherung erwünscht ist. Für die nach dieser Vorschrift versicherten Personen wird ein bestimmtes Entgelt festgesetzt (vgl. dazu im einzelnen die Begründung zu Nr. 21). Versicherte, die vor Beginn der Beschäftigung im Ausland oder eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes nicht in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert waren, werden in der Rentenversicherung der Angestellten versichert. Entsprechendes gilt für Personen, die in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Das Wirtschaftsunternehmen, die Organisation oder die juristische Person des öffentlichen Rechts haben hinsichtlich der Beitragsentrichtung und des Beitragseinzugsverfahrens die Stellung eines Arbeitgebers (vgl. Begründung zu Nr. 21 und 23).

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a

Die Einfügung einer neuen Nummer 1 ergibt sich aus der Einführung einer Versicherungspflichtgrenze auch in der Rentenversicherung der Arbeiter. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze (vgl. § 1228 a) sollen in Zukunft auch die Arbeiter kraft Gesetzes versicherungsfrei werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 3

Zu Absatz 1

Durch die neu in die Reichsversicherungsordnung eingefügte Vorschrift wird auch in der Rentenversicherung der Arbeiter eine Versicherungspflichtgrenze eingeführt. Sie soll der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung entsprechen. Eine einheitliche Versicherungspflichtgrenze in beiden Versicherungszweigen entspricht dem Gedanken der sozial- und gesellschaftspolitischen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten.

Die Versicherungspflichtgrenze ist im Jahre 1957 — damals nur für die Rentenversicherung der Angestellten — auf 15 000 DM im Jahr, das sind 1250 DM im Monat, neu festgesetzt worden. Die Versicherungspflichtgrenze hat nicht nur die Funktion, den schutzbedürftigen Personenkreis zu bestimmen; ihre nicht minder wichtige Funktion ist zugleich, den Kreis der Beitragszahler abzugrenzen, auf dessen laufender Beitragszahlung das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung auf lange Sicht beruht. Im Zuge der Gehaltsentwicklung sind nun seit 1957 immer mehr Personen durch Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung ausgeschieden. Da in vielen Fällen die Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt wird, entsteht eine Finanzierungslücke, die entweder durch eine Erhöhung der Beiträge oder eine Erhöhung der Bundeszuschüsse oder durch eine

Herabsetzung der Leistungen ausgeglichen werden müßte. Die Lösung der Probleme, die durch den ungünstigen Bevölkerungsaufbau im 2. und 3. Dekkungsabschnitt auf die Rentenversicherung zukommen, würde bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Um dieser Entwicklung vorzubeugen, muß die Versicherungspflichtgrenze so angehoben werden, daß durch sie in etwa derselbe Personenkreis wie 1957 in die Versicherung wieder einbezogen wird. Durch die Herausnahme von Zuschlägen aller Art wird sichergestellt, daß zum regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 1228 Abs. 1 Nr. 1 nur die Entgelte zählen, die regelmäßig gewährt werden. Damit sollen Schwankungen des Arbeitslohns, die auf andere Lohnbestandteile zurückzuführen sind, für die Versicherungspflicht ohne Bedeutung sein.

Absatz 2

bestimmt, wann die Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze eintritt oder endet. Um zu vermeiden, daß Personen zwischen Versicherungsfreiheit und Versicherungspflicht wechseln, ist vorgesehen, daß die Versicherungspflicht oder -freiheit nur zum Schluß eines Kalenderjahres endet, wenn zu diesem Zeitpunkt anzunehmen ist, daß auch im beginnenden Jahr die Versicherungspflichtgrenze noch oder nicht mehr überschritten wird. Nur wenn das der Fall ist, tritt Versicherungsfreiheit ein bzw. endet sie.

Zu Nr. 4

Buchstabe a

stellt klar, daß die Versicherungspflichtgrenze für die Nachversicherung ohne Bedeutung ist. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil nunmehr auch in der Arbeiterrentenversicherung eine Versicherungspflichtgrenze eingeführt wird. Die entsprechende Vorschrift in der Angestelltenversicherung war bisher in Artikel 2 § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AnVNG enthalten. Sie soll in ihrem allgemeinen Charakter auch in der Angestelltenversicherung in § 9 AVG übernommen werden (vgl. § 2 Nr. 4 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen Recht ist die Nachversicherung durchzuführen, wenn ein aktiver Beamter im Disziplinarwege oder durch strafgerichtliches Urteil aus der Beschäftigung ausscheidet, ohne daß ihm nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder seinen Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gewährt wird.

Durch die Neuregelung wird die Nachversicherung auch auf die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 versicherungsfreien Personen erstreckt, die bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und ihre Versorgungsbezüge verlieren. Es handelt sich hier insbesondere um die Fälle, in denen einem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt durch disziplinarrechtliches oder strafrechtliches Urteil aberkannt wird oder ein auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag entzogen wird (§ 96 BDO) oder nach §§ 56, 58 des Soldatenversorgungsgesetzes die Versorgung entzogen wird. Mit der vorgesehenen Regelung wird eine bestehende Lücke, die als Härte anzusehen ist, geschlossen.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung eines neuen Absatzes 5 a dient der Klarstellung. Durch die Gleichstellung einer Beschäftigung oder Tätigkeit, für die im Wege einer Nachversicherung Beiträge nachentrichtet worden sind, mit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit soll sichergestellt werden, daß die für eine Reihe von Vorschriften erforderliche Voraussetzung der Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit (z. B. § 1248 Abs. 3, §§ 1251, 1259, 1260) auch dann erfüllt ist, wenn für eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit die Beiträge im Wege der Nachversicherung nachentrichtet worden sind.

Zu Nr. 5

Infolge von längeren Ersatz- und Ausfallzeiten (z. B. Kriegsdienst und Arbeitslosigkeit) ist einer Anzahl von Personen die Möglichkeit genommen worden, innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zehnjahresfrist während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zu entrichten. Durch die Neufassung wird erreicht, daß bei der Berechnung des Zehnjahreszeitraumes die Ersatz- und Ausfallzeiten außer Betracht bleiben und somit für den in Frage kommenden Personenkreis Nachteile vermieden werden.

Zu Nr. 6

Die Ergänzung des Absatzes 3 ergibt sich aus der Einführung der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter. Sie entspricht der schon jetzt in § 25 Abs. 3 AVG vorhandenen Regelung.

Absatz 7 dient der Klarstellung von aufgetretenen Auslegungsfragen. Dem Versicherten soll das Recht zustehen, einen späteren als den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles zu bestimmen, um die Möglichkeit zu haben, durch Entrichtung weiterer Beiträge die Wartezeit zu erfüllen oder die Höhe seines Altersruhegeldes zu verbessern.

Zu Nr. 7

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird die Anrechnung der vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten auch dann ermöglicht, wenn zwar der „Brückenbeitrag" fehlt, aber innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung einer nach

dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit ein Beitrag entrichtet worden ist. Damit soll den Spätheimkehrern geholfen werden, die den „Brükkenbeitrag" bis zum 30. November 1948 nicht entrichten konnten, weil sie entweder später aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind oder bei früherer Rückkehr noch keinen Arbeitsplatz gefunden hatten.

Zu Nr. 8

Zu Buchstabe a

Bei dem in Frage kommenden Personenkreis handelt es sich in der überwiegenden Zahl um ehemalige Soldaten, die im Anschluß an ihre Kriegsgefangenschaft zu dem Minenräumdienst durch die Alliierten verpflichtet wurden, ohne daß für diese Zeit Beiträge zur Rentenversicherung von den alliierten Dienststellen entrichtet worden sind. Nach dem Charakter dieses Dienstes handelt es sich um Zeiten, die den in § 1251 Abs. 1 Nr. 1 genannten entsprechen.

Zu Buchstabe b

Versicherten, die insbesondere während des Krieges in die deutschen Ostgebiete evakuiert und nach Kriegsende dort festgehalten worden sind, können die in diesen Gebieten nach Kriegsende zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nicht angerechnet werden. Dieser Personenkreis gehört nicht zu den Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und wird deshalb nicht von § 1 FRG erfaßt. Durch die vorgesehene Neufassung des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 wird die Anrechnung auch dieser Zeiten sichergestellt.

Zu Buchstabe c

Nach dem geltenden Recht werden die Zeiten der Vertreibung oder Flucht bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes als Ersatzzeiten angerechnet. Durch die Ergänzung des § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO sollen bei diesem Personenkreis auch die Zeiten einer Umsiedlung oder Aussiedlung und die anschließenden Zeiten einer Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit als Ersatzzeit angerechnet werden können.

Zu Buchstabe d

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die bisher im Gesetz vorgesehene Frist von zwei Jahren, innerhalb derer eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nach Beendigung der Ersatzzeit aufgenommen sein muß, in einer Reihe von Fällen nicht ausreicht. Durch die Verlängerung auf 3 Jahre soll eine Anrechnung der Ersatzzeit auch bei den Personen ermöglicht werden, die ohne eigenes Verschulden erst nach einer längeren Zeit in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnten.

Zu Nr. 9

Durch die Ergänzung der Nr. 1 des § 1259 wird die Wartezeiterfüllung auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen infolge einer Wehrdienst- oder Ersatzdienstbeschädigung eine vorzeitige Erwerbsminderung bzw. der Tod eingetreten ist.

Zu Nr. 10

In der Neufassung ist der Hinweis, daß die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten zusätzlich zu berücksichtigen sind, als entbehrlich angesehen worden. Die Pflicht zur Anrechnung ergibt sich aus dem Grundsatz, daß alle bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Satz 4 enthält eine Besitzstandsgarantie, die z. B. für Versicherte, deren Rente nach Artikel 2 § 42 ArVNG berechnet worden ist, von Bedeutung sein kann.

Zu Nr. 11

Die bisher nur bei Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehene Umwandlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in das Altersruhegeld wird durch die vorgesehene Änderung des Satzes 1 auch auf die Fälle des vorzeitigen Altersruhegeldes ausgedehnt, um damit die Anrechnung aller bisher berücksichtigten Zeiten auch beim vorzeitigen Altersruhegeld zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf die in Absatz 7 des § 1248 vorgesehene Änderung mußte die Umwandlung in ein Altersruhegeld vom Antrag des Versicherten abhängig gemacht werden. Durch die Verweisung auf Satz 4 ist sichergestellt, daß die Umwandlung der bisher bezogenen Rente in ein Altersruhegeld nicht zu einer Minderung des Rentenzahlbetrages führen kann.

Zu Nr. 12

Für die Bewertung der beitragslosen Zeiten ist nach dem geltenden Recht das Verhältnis maßgebend, in dem während der gesamten Beitragszeiten das Individualentgelt des Versicherten zu dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten gestanden hat. Diese Bewertung der beitragslosen Zeiten kann bei der Rentenberechnung zu Härten führen, wenn niedrige freiwillige Beiträge entrichtet oder ein geringes Arbeitsentgelt (Kurzarbeit, Schlechtwettergeld, Halbtagsarbeit, Beschäftigung während der Berufsunfähigkeit) erzielt worden ist. Je nach Länge der anzurechnenden beitragslosen Zeiten kann die Entrichtung niedriger Beiträge nicht nur zu keiner den Beiträgen entsprechenden Steigerung, sondern u. U. sogar zu einer Verminderung der schon erreichten „Rentenanwartschaft" führen. Dieses unerwünschte Ergebnis läßt sich nur durch eine feste Bewertung der beitragslosen Zeiten vermeiden. Mehrere Lösungsversuche mit dem Ziel, eine individuelle Bewertung der beitragslosen Zeiten zu gewährleisten, wurden eingehend erwogen. Ihre Verwirklichung scheiterte jedoch an der Verschiedenartigkeit der zu bewertenden beitragslosen Zeiten, den fehlenden Daten für die Vergangenheit und den Erfordernissen der Praxis, maschinengerechte Regelungen für die hier angesprochenen Massentatbestände vorzusehen. Der Entwurf sieht daher folgende Regelung vor:

a) Alle beitragslosen Zeiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben, werden mit dem Verhältniswert bewertet, der für die Errechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage

bei Eintritt eines Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1964 nach dem geltenden Recht maßgebend gewesen wäre. Damit ist für die zurückliegende Zeit die individuelle Bewertung der beitragslosen Zeiten und damit die Aufrechterhaltung der erlangten Anwartschaft gewährleistet.

b) Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden beitragslosen Zeiten werden mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung bewertet. Auf den Monat umgerechnet ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Wert von 8,42. Bedenken, hier das Prinzip der individuellen Rentenberechnung zu verlassen, dürften nicht zu erheben sein. Bei den in der Zukunft zu erwartenden verhältnismäßig geringen beitragslosen Zeiten wird auch die persönliche Bemessungsgrundlage nach wie vor von dem Verhältnis des individuellen Arbeitsentgelts zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten und damit individuell bestimmt werden.

Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis c sind inhaltlich nicht verändert worden. Sie wurden in den Entwurf aufgenommen, um die vorgesehenen Änderungen verständlich zu machen.

Zu Nr. 13

Zu Buchstabe a

Zeiten, in denen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden, können nach dem geltenden Recht nicht als Ausfallzeiten angerechnet werden, wenn nicht zugleich Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Da dies in den meisten Fällen bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen nicht der Fall ist, andererseits aber der Versicherte sich diesen Maßnahmen nicht entziehen kann, ohne Nachteile in Kauf nehmen zu müssen (vgl. z. B. § 1243 RVO), war eine Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Nach dem geltenden Recht werden Zeiten einer Schulausbildung, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegen, bis zur Höchstdauer von 4 Jahren als Ausfallzeit angerechnet. Da in früheren Jahrzehnten die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung grundsätzlich erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres begonnen hat, führt diese Regelung zu einer Begünstigung derjenigen Personen, die eine Schulausbildung zurückgelegt haben. Im Interesse einer Gleichbehandlung mit denjenigen Versicherten, die nach Beendigung der normalen Schulzeit in das Erwerbsleben eingetreten sind und die erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres versicherungspflichtig werden konnten, sowie der Vertriebenen und Flüchtlinge, denen eine Beschäftigungszeit nach dem Fremdrentengesetz erst von diesem Zeitpunkt an angerechnet werden kann, schien es geboten, eine weitere Schulausbildung als Ausfallzeit erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres anzurechnen.

Zu Buchstabe c

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen die Frist von zwei Jahren, innerhalb derer eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen werden muß, damit die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung als Ausfallzeit angerechnet werden kann, nicht ausreicht. Bei den meisten wissenschaftlichen Ausbildungen ist im Anschluß an das Hochschulstudium eine weitere Ausbildungszeit erforderlich, die aber keine Hochschulausbildung im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 ist und die oftmals länger als zwei Jahre dauert. Um auch in diesen Fällen die Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung als Ausfallzeit anrechnen zu können und damit Härten zu vermeiden, war die Verlängerung der Frist von zwei auf fünf Jahre erforderlich. Nach Auskunft der Westdeutschen Rektorenkonferenz ist innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren in aller Regel die weitere Ausbildungszeit beendet, so daß eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden kann.

Zu Buchstabe d

Nach geltendem Recht sind als Ausfallzeiten die Rentenbezugszeiten anzurechnen, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen. Rentenbezugszeiten können deshalb als Ausfallzeiten dann nicht angerechnet werden, wenn sie vor 1957 endeten, weil das alte Recht eine Zurechnungszeit nicht kannte. Durch die Einfügung der neuen Nummer 6 sollen auch Rentenbezugszeiten des alten Rechts vor Vollendung des 55. Lebensjahres als Ausfallzeiten angerechnet werden können, weil es sich bei ihnen um Zeiten eines Rentenbezuges handelt, für die nach neuem Recht eine Zurechnungszeit zu gewähren wäre.

Zu Buchstabe e

Für die Anrechnung von Ausfallzeiten ist die sogenannte Halbdeckung erforderlich. Das bedeutet, daß der Zeitraum zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein muß. Durch die vorgesehene Neufassung wird sichergestellt, daß bei der Berechnung des Halbdeckungszeitraumes Ersatz- und Ausfallzeiten abgesetzt werden und die Halbdeckung erst von dem Restzeitraum berechnet wird. Die bisherige Regelung führte zu Härten in den Fällen, in denen infolge langer Ersatz- und Ausfallzeiten, in denen keine Beiträge entrichtet werden konnten (z. B. Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit), die Halbdeckung nicht vorlag. Die Berechnung der Halbdeckung ist auf volle Kalendermonate abgestellt, um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen.

Zu Nr. 14

Zu Buchstabe a

Vgl. die Begründung zu Nr. 13 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Absatzes 2 ergibt sich aus der Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der

Rentenversicherung der Arbeiter. Sie entspricht den Regelungen bei den entsprechenden Vorschriften in der Angestelltenversicherung.

Zu Nr. 15

Bezog der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes eine Besitzstands- oder Umstellungsrente, so kann nach der derzeitigen Regelung der Zahlbetrag der Witwenrente oder der anderen in § 1268 Abs. 1 genannten Renten u. U. niedriger als $^{6}/_{10}$ der Rente des Versicherten ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt seines Todes sein. Für Berechtigte nach § 1268 Abs. 2 soll aus sozialpolitischen Gründen dieses Ergebnis vermieden werden.

Auch bei den auf $^{6}/_{10}$ erhöhten Renten sind, da es sich um Renten neuen Rechts handelt, die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden, gleichgültig ob dies bei der Versichertenrente der Fall war oder nicht. Um keine unterschiedliche Behandlung zwischen den Fällen eintreten zu lassen, bei denen Ruhens- und Kürzungsvorschriften zur Anwendung kommen und bei denen das nicht der Fall ist, ist eine Erhöhung nur bis 50 v. H. der Rentenbemessungsgrundlage vorgesehen. Dieser Vomhundertsatz entspricht etwa 60 v. H. von 85 v. H. der persönlichen Bemessungsgrundlage. 85 v. H. ist die Grenze beim Zusammentreffen von Renten aus der Renten- und Unfallversicherung, wenn der Höchstbetrag von der persönlichen Bemessungsgrundlage abgeleitet wird.

Vereinzelt hat sich herausgestellt, daß die Witwenrente höher ist als die zuletzt vom Versicherten bezogene Rente. Durch die Ergänzung des Absatzes 5 soll sichergestellt werden, daß der Witwenrentenanspruch nur dann verdrängt wird, wenn er niedriger ist als die Versichertenrente.

Zu Nr. 16

Die Regelung entspricht derjenigen in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Es hat sich herausgestellt, daß bei einem Zusammentreffen zwischen Versicherten- und Waisenrente die Versichertenrente nicht immer die höhere Rente sein muß. Gezahlt werden sollte in allen Fällen immer die höhere Rente.

Zu Nr. 17

Die vorgesehene Ergänzung vermeidet die Gewährung von Doppelleistungen.

Zu Nr. 18

Hat der Versicherte die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung nach § 1233 Abs. 1 nicht erfüllt, muß er innerhalb der Frist des Absatzes 4 einen Antrag auf Beitragsrückerstattung stellen. Diese Frist hat sich als Härte erwiesen. Um sie zu beseitigen, sieht der Entwurf eine Änderung des bisherigen Absatzes 4 vor. Durch den Ausschluß des § 29 RVO hat der Versicherte die Möglichkeit, die Beiträge ohne zeitliche Begrenzung zurückzufordern.

Zu Nr. 19

Die Frage der Zulässigkeit einer Beitragserstattung bei Aufenthalt im Ausland ist im Gesetz bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die Erstattung ist in diesen Fällen als unzulässig angesehen worden. Diese Tatsache wird von den Betroffenen, insbesondere Auswanderern, als unbillig empfunden, zumal der in Frage kommende Personenkreis sich weder freiwillig weiterversichern kann noch in der Regel die Wartezeit für die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat.

Zu Nr. 20

Die Vorschrift bestimmt den zuständigen Versicherungsträger für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versicherten Personen.

Zu Nr. 21 Buchstabe a

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die Höhe des im Ausland erzielten Bruttoarbeitsentgelts feststellen zu können, werden in der vorgesehenen Ergänzung bestimmte Entgelte vorgeschrieben. Das in § 1385 Abs. 3 Buchstabe d bestimmte Entgelt konnte hier nicht übernommen werden, weil der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt für das laufende Jahr erst im folgenden Jahr bekannt ist, der Beitragsentrichtung somit nicht zugrunde gelegt werden kann.

Zu Nr. 21 Buchstabe b *und Nr. 23*

Bei der Regelung der Beitragsentrichtung war darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich der Versicherte im Ausland, in der Mehrzahl der Fälle in Entwicklungsländern, befindet, von denen eine Beitragsentrichtung nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Die Verpflichtung der genannten Antragssteller zur Tragung der Beiträge in voller Höhe sowie die Abführung der Beiträge an die Einzugstellen sichert, da sich der Beitragsschuldner im Inland befindet, eine regelmäßige und vollständige Beitragsentrichtung. Die gesetzliche Regelung steht einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Versicherten über eine Beteiligung des Versicherten an den Beiträgen nicht entgegen.

Zu Nr. 22

Die Vorschrift bestimmt die für den Einzug der Beiträge zuständigen Krankenkasse.

Zu Nr. 24 und 25

Die Überweisung freiwilliger Beiträge nach § 1421 Abs. 3 setzt voraus, daß Pflichtbeiträge in beiden Versicherungszweigen entrichtet sind. Nicht geschützt sind Versicherte, die

a) nur Pflichtbeiträge zu einem Versicherungszweig nachweisen können,

b) irrtümlich Beitragsmarken des nicht zutreffenden Versicherungszweiges in einer Versicherungskarte des zutreffenden Versicherungszweiges oder

c) Beitragsmarken des zutreffenden Versicherungszweiges in einer Versicherungskarte des nicht zutreffenden Versicherungszweiges

verwendet haben. Durch die vorgesehene Streichung des Hinweises auf § 1233 Abs. 3 wird dem Anliegen zu a) Rechnung getragen. Mit der Ergänzung der §§ 1409 und 1421 soll den sich aus b) und c) ergebenden Härten begegnet werden. Der in Nr. 24 ausgesprochenen Fiktion, nach der der Beitrag zu dem Versicherungszweig als entrichtet gilt, dessen Versicherungskarte benutzt wurde, liegt folgende Erwägung zugrunde: An sich hätte es nahe gelegen anzunehmen, daß zu dem Versicherungszweig der Beitrag als entrichtet gilt, dessen Beitragsmarken verwendet wurden, da diesem das Geld zugeflossen ist. Mit Rücksicht darauf, daß — wenn überhaupt — mehrere Versicherungskarten im Besitz des Versicherten sind, er in die zuletzt ausgestellte Versicherungskarte die Marken kleben wird und daß das Recht zur Weiterversicherung nach § 1233 Abs. 3 in dem Versicherungszweig besteht, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war, vermeidet die hier vorgesehene Regelung in der Mehrzahl aller Fälle die Anwendung des § 1421 Abs. 3. Sie hat außerdem den Vorteil, daß die Versicherungsunterlagen bei dem für die Weiterversicherung zuständigen Träger in der üblichen Weise vorhanden sind.

§ 2

Zu Nr. 1 bis 24

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften unter § 1 Bezug genommen.

§ 3

Zu Nr. 1 ff.

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften unter § 1 Bezug genommen, soweit nicht nachstehend Besonderes ausgeführt ist.

Zu Nr. 1

Im Jahre 1957 ist die für leitende Angestellte festgesetzte Mindestverdienstgrenze der Versicherungspflichtgrenze der Rentenversicherung der Angestellten angepaßt worden. Entsprechend der im Entwurfe vorgesehenen Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze ist auch die in § 1 RKG festgesetzte Grenze der Erhöhung anzupassen.

Zu Nr. 11 und 12 Buchstabe b

Die Änderung nimmt Rücksicht auf die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorgesehene neue Bewertung der beitragslosen Zeiten.

§ 4

Zu Nr. 1

Es hat sich erwiesen, daß die bisherige Regelung in Verbindung mit der Handhabung in der Praxis bei Versicherten, die über lange Zeiträume hinweg bei demselben Arbeitgeber tätig waren, zu Härten geführt hat. In diesen Fällen kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, daß die durchschnittliche Beitragsdichte nur 10 Monate pro Jahr betragen hat.

Zu Nr. 2

Die Änderung dieser Vorschrift ergibt sich aus der in Artikel 2 § 54 AnVNG vorgenommenen neuen Bewertung der Sachbezüge.

Artikel 2

§ 1

Zu Nr. 1

Durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze wurde die Selbstversicherung rückwirkend ab 1. Januar 1956 beseitigt. Voraussetzung für die Erstattung von nach diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträgen war die Antragstellung bis zum 31. Dezember 1957. Auf Grund von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den rückwirkenden Ausschluß der Selbstversicherung, die erst durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts beseitigt wurden, sahen zunächst zahlreiche Betroffene von der fristgerechten Antragstellung ab. Um diesen Betroffenen, die aus den von ihnen entrichteten Beiträgen keine Rechte herleiten können, die Rückzahlung der von ihnen zu Unrecht entrichteten Beiträge zu ermöglichen, ist die Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an geändert worden.

Zu Nr. 2

Die Neufassung des Artikels 2 § 8 Satz 1 ist eine Folge der Neufassung des § 1249 der Reichsversicherungsordnung. Sie erfaßt Versicherungsfälle nach dem 31. März 1945.

Zu Nr. 3

Die Regelung in Artikel 2 § 14 ist insoweit als unbefriedigend empfunden worden, als den Versicherten, die längere Beitragszeiten nachweisen, auch noch entsprechend lange Ausfallzeiten angerechnet werden, während Versicherten mit kürzerer Beitragszeit, die u. U. gerade die Folge einer längeren Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist, als pauschale Ausfallzeit nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zugute kommt. Mit der vorgesehenen Änderung wird eine bessere Verteilung der pauschalen Ausfallzeit dadurch erreicht, daß die nicht mit Versicherungszeiten belegten Zeiten zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Kalendermonat des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 (Versicherungslücke) in dem Verhältnis angerechnet werden, in dem die Versicherungszeiten zur Gesamtzeit stehen. Mit dieser Verteilung wird sichergestellt, daß die Versicherungslücke in dem Umfang angerechnet wird, in dem unter Zugrundelegung des Verlaufs des Erwerbslebens des Versicherten aller Wahrscheinlichkeit nach Ausfallzeiten angefallen wären. Die Versicherungslücke ist bei der Berechnung nicht voll in Ansatz zu bringen, weil einerseits die Erfahrung gezeigt hat, daß in der maßgebenden Zeit nicht die gesamte Versicherungslücke mit Ausfallzeiten belegt ist und andererseits nur solchen Versicherten eine pauschale Ausfallzeit im vollen Umfange zugute kommen soll,

bei denen davon auszugehen ist, daß sie während der Zeit auch als Arbeitnehmer tätig waren.

Darüber hinaus sieht die Neufassung noch folgende wesentliche Verbesserung vor. Die bisherige Regelung stellt es allein auf den Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Pflichtbeitrag ab. Nunmehr werden alle Zeiten nach dem 16. Lebensjahr berücksichtigt. Damit werden auch die Lehrlingszeiten erfaßt, in denen keine Beiträge entrichtet worden sind.

Zu Nr. 4

Vgl. die Begründung zu Nr. 2.

Zu Nr. 5

In Wanderversicherungsfällen (ArV und AnV), in denen der Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 1956 eingetreten, die Leistung jedoch erst nach diesem Zeitpunkt festgestellt worden ist, ist für die Höhe der Umstellungsrente von Bedeutung, welcher Träger der Rentenversicherung (ArV oder AnV) die Rente umstellt. Das ist darauf zurückzuführen, daß infolge der unterschiedlich hohen Steigerungssätze in der ArV und AnV in der Vergangenheit die Umstellungsfaktoren in den beiden Versicherungszweigen unterschiedlich hoch sind. So sind die Faktoren in der Angestelltenversicherung höher als in der Arbeiterrentenversicherung, da der Steigerungssatz in der Angestelltenversicherung nur bei 0,7 v. H. lag; im Gegensatz dazu betrug er in der Arbeiterrentenversicherung 1,2 v. H.

Im Gegensatz zur Vergangenheit ist in Wanderversicherungsfällen heute der Rentenversicherungsträger zuständig, an den der letzte Beitrag entrichtet ist. Früher war der Träger der Angestelltenversicherung immer dann zuständig, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden waren.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der sich die Zuständigkeit einer Verwaltung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes nach dem Verfahrensrecht richtet, das in dem Zeitpunkt gilt, in welchem der Verwaltungsakt erlassen wird (BSG vom 18. November 1960 4 RJ 301/59), ist in der Praxis für die Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch in den Fällen der Wanderversicherung, in denen der Versicherungsfall zwar vor dem 1. Januar 1957 eingetreten, die Feststellung aber nach dem 31. Dezember 1956 erfolgt ist, der letzte Beitrag entscheidend. Dieser Versicherungsträger hat dann die für seinen Versicherungszweig maßgebenden Umstellungsfaktoren anzuwenden. Das führt aber dann zu Härten, wenn langjährige Versicherte der Angestelltenversicherung — oftmals im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 — für kürzere Zeit eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. In diesen Fällen wurden dann in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG für die gesamte Zeit der Umstellung der Rente die niedrigeren Umstellungsfaktoren der ArV zugrunde gelegt, obwohl der Versicherte die überwiegende Zeit seines Versicherungslebens Beiträge zur AnV entrichtet hat. Die Regelung sieht vor, daß die Umstellungsfaktoren der AnV anzuwenden sind, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind. Obwohl die Vorschrift im materiellen Ergebnis der Zuständigkeitsregelung des früheren Rechts der Wanderversicherung entspricht, wird durch sie keine neue Zuständigkeit begründet. Zuständig bleibt weiterhin der Versicherungsträger, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Ist es ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, so hat dieser die Umstellungsfaktoren der Angestelltenversicherung anzuwenden, wenn der Wanderversicherte für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat.

Zu Nr. 6

Für die Doppelberechnung nach altem oder neuem Recht, die bis zum 31. Dezember 1961 nach Artikel 2 § 42 ArVNG möglich war, war erforderlich, daß die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen bis zum 31. Dezember 1956 erhalten war. Es bestanden Bedenken, ob Beiträge, die im Januar und Februar 1957 für die Jahre 1955 und 1956 nachentrichtet worden sind, auch bei der Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft am 31. Dezember 1956 erhalten war, berücksichtigt werden können. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird diese Frage bejaht.

Zu Nr. 7

Nach dieser Vorschrift können unter bestimmten Voraussetzungen vertriebene Selbständige Beiträge nur bis zum 1. Januar 1924 zurück in den Beitragsklassen des neuen Rechts nachentrichten. In der Vergangenheit haben sich bei der Berechnung der Rente aus diesen nachentrichteten Beiträgen insbesondere dann Härten ergeben, wenn der vertriebene Selbständige bereits eine umgestellte Rente bezogen hat. Durch die vorgesehene Neufassung der Vorschrift — insbesondere die Einfügung eines neuen Absatzes 3 — sollen diese Härten beseitigt werden.

Absatz 3 enthält die Regelung, wie die Rente zu berechnen ist, wenn von dem vertriebenen Selbständigen Beiträge nachentrichtet worden sind. Es wird dabei unterschieden zwischen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 und Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956.

Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 sind unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge erneut umzustellen. Für die nachentrichteten Beiträge wird dabei ein Steigerungsbetrag von 4,2 v. H. des Wertes des Beitrages gewährt. Diese Regelung lehnt an das pauschale Umstellungsverfahren an. Der Bemessung des Steigerungsbetrages von 4,2 v. H. des nachentrichteten Beitrags liegt der Gedanke zugrunde, daß der umgestellte Steigerungsbetrag aus den nachentrichteten Beiträgen zu einer Leistung führen soll, die sich bei der Berechnung der Rente nach neuem Recht unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1957 ergibt. Damit wird auch die Gleich-

stellung mit den sogenannten Zugangsrenten, d. h. den Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 erreicht.

Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 sind unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge erneut festzustellen. Bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage gelten für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlage 1 und 2 zu § 1255 Abs. 3 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 bestimmten Werte.

Zu Nr. 8

Die Vorschrift enthält eine Neubewertung der Sachbezüge. Bei einer Untersuchung anhand von Rentenbescheiden hat sich gezeigt, daß ein Schwerpunkt der Empfänger von Kleinstrenten bei Beschäftigten der Land-, Forst- und Hauswirtschaft liegt. Das ist vor allem auf die Unterbewertung der Sachbezüge, die dieser Personenkreis neben seinem Barlohn erhalten hat, zurückzuführen. Das geltende Recht hat aus diesem Grunde bereits vorgesehen, daß für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Land- und Hauswirtschaft, in Heimen oder Krankenanstalten bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ein erhöhtes Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, wenn neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freier Unterhalt gewährt wurde. Wie Untersuchungen jedoch gezeigt haben, konnte durch diese Pauschalregelung eine ihrem tatsächlichen Einkommen entsprechende Rente nicht erzielt werden.

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist es nicht mehr erforderlich, daß die Zeiten des Sachbezuges nachgewiesen werden, es genügt die Glaubhaftmachung. Die Zulassung der Glaubhaftmachung war erforderlich, weil sich in der Praxis herausgestellt hat, daß in einer großen Zahl von Fällen ein Nachweis der Sachbezugszeiten auf Grund der Verhältnisse nach 1945 nicht mehr möglich ist. Gegenüber dem bisherigen Recht ist eine Aufzählung der Berufe unterblieben, für die die Regelung in Betracht kommen soll. Durch die allgemein gehaltene Formulierung soll sichergestellt werden, daß in allen Fällen, in denen neben Barlohn während mindestens 10 Jahren Sachbezüge gewährt worden sind, die Sondervorschrift des Artikels 2 § 55 Platz greifen kann.

Zu Absatz 2

Während das bisherige Recht bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 eine pauschale Erhöhung des Arbeitsentgelts bzw. der Werteinheiten um 20 v. H. für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 vorsah, sind nunmehr Tabellen für die einzelnen Leistungsgruppen, zusammengefaßt nach Jahren, errechnet worden. In der Rentenversicherung der Arbeiter wird einmal unterschieden zwischen männlichen Arbeitern und weiblichen Arbeitern, des weiteren wird unterschieden zwischen Arbeitern mit besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten und Arbeitern, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind. Die Eingruppierung in die Leistungsgruppen hat wie bei dem Fremdrentengesetz und der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO nach den in den Leistungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen zu erfolgen. Die aufgeführten Berufsbezeichnungen sind nur hilfsweise anzuwenden; sie stellen lediglich Beispiele dar. Die in der Anlage 2 aufgeführten Lohn- oder Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte sind auf der Basis der Sachbezugswerte des Jahres 1957 errechnet worden. Das Jahr 1957 als Ausgangsjahr wurde gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Vorschrift des Artikels 3 § 4 ArVNG die Sachbezüge erstmalig nach dem tatsächlichen Verkehrswert festzusetzen waren. Von dem Basisjahr 1957 aus sind dann die Werte unter Berücksichtigung des Lebenshaltungskostenindex zurückgerechnet worden.

Erfaßt werden von der Regelung nur die Zeiten vor dem 1. Januar 1957. Für Zeiten nach den 31. Dezember 1956 ist eine Sonderregelung nicht erforderlich, da von diesem Zeitpunkt an die Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert von den Landesregierungen festzusetzen sind.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung sind die Grundsätze des § 4 FRG (§ 10 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO) übernommen werden.

§ 2 und § 3

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften unter § 1 dieses Artikels Bezug genommen, soweit nicht nachstehend Besonderes ausgeführt ist.

Zu § 2 Nr. 1

Die Änderung des Artikels 2 § 1 AnVNG ergibt sich aus der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze. Durch die Neufassung der Vorschrift soll einmal den älteren Angestellten die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten eingeräumt werden, weil diese gegebenenfalls bis zum Erreichen der Altersgrenze die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nicht mehr erfüllen können, zum anderen sollen sich diejenigen Angestellten von der Versicherungspflicht befreien lassen können, die bereits eine andere gleichwertige Alterssicherung haben. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1965 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen.

Zu § 3 Nr. 1

Vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1.

Artikel 3

Zu Nr. 1 bis 5

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 12 wird Bezug genommen. Die für das Saarland vorgesehenen Fassungen berücksichtigen darüber hinaus die schon bisher nach den saarländischen Gesetzen zur Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze im Saarland bestehenden und weiterhin notwendigen Abweichungen.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift gewährleistet die Weitergeltung der bisherigen Regelung im Saarland (vgl. Artikel 1 Nr. 8 a des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 — Amtsblatt des Saarlandes S. 779 — i. d. F. des Gesetzes Nr. 636 vom 18. Juni 1958 — Amtsblatt des Saarlandes S. 1183 —), die wegen der besonderen Verhältnisse im Saarland in Artikel 2 § 32 Abs. 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes getroffen worden ist und ähnliche Härten, wie sie nunmehr im übrigen Bundesgebiet durch Artikel 2 § 1 Nr. 5 ausgeschlossen werden sollen, nicht aufkommen ließ.

Zu Nr. 7 und 8

Auf die Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 6 wird Bezug genommen. Da die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze im Saarland zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet verkündet worden sind, sind im Interesse der Versicherten die für das Saarland vorgesehenen Maßgaben notwendig.

Teil C

Finanzieller Teil

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes ist schwierig, weil statistische Unterlagen über die besonderen und detaillierten Probleme der Härteregelung nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Es mußten daher die fehlenden Unterlagen durch Annäherungswerte und Schätzungen ersetzt werden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen und Schätzungen zeigen, daß mit den vorgesehenen Änderungen die gesetzlichen Rentenversicherungen durch

1. die Erhöhung der Witwenrenten mit rund .... 60 Millionen DM,
2. die Neuregelung der Ausfallzeitenpauschale und der Einbeziehung der Lehrlingszeiten mit rund .... 90 Millionen DM,
3. die Sachbezugsbewertung mit rund .... 280 Millionen DM,
4. die Mehrbelastung aus den anderen Vorschriften mit rund .... 65 Millionen DM,

also insgesamt mit rund 500 Millionen DM belastet werden.

Hiervon hat der Bund wegen der auf die knappschaftliche Rentenversicherung zukommenden Mehrausgaben rund 15 Millionen DM zu tragen.

Die Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 18 000 DM wird 1965 dazu führen, daß sich die Zahl der Pflichtversicherten erhöht. Dadurch wird sich für das Jahr 1965 eine aktuelle Mehreinnahme von rund 290 Millionen DM ergeben, die sich im Laufe der folgenden Jahre entsprechend dem Umfang der Lohn- und Gehaltssteigerung weiter verringern wird. Die Probleme der langfristigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **In der Einleitung**

   sind hinter dem Wort „hat" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (ArVNG, AnVNG und KnVNG), ausdrücklich ändert.

2. **Zu Artikel 1 § 1**

   Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 13 Buchstabe e Satz 3, Nr. 14 Buchstaben b und c werden ersatzlos gestrichen.

   Begründung

   Die Einführung einer Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter ist nicht gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf dazu bestimmt ist, Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu beseitigen. Er stellt kein Reformgesetz im Sinne der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 dar.

   Die Arbeiterrentenversicherung kannte bisher keine Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht. Der von diesem Versicherungszweig erfaßte Personenkreis ist infolgedessen weit weniger auf die freiwillige Versicherung eingestellt als die Versicherten der Angestelltenversicherung, in der schon immer eine Versicherungspflichtgrenze bestanden hat.

   Da die Bundesregierung bei der Rentenreform den Standpunkt vertreten hat, daß die in der Rentenversicherung der Arbeiter zu versichernden Personen grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Entgelts versicherungspflichtig sein sollen, ist nicht einzusehen, weshalb eine Begrenzung zu einer Zeit eingeführt werden soll, in der noch klarer erkennbar ist, daß große Teile vieler Industriezweige sich in schrittweiser Umstellung auf Automation befinden. Ein erheblicher Teil der Arbeiter wird im Verlauf dieses Prozesses den Beruf wechseln müssen.

3. **Zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 5**

   Entschließung zu § 1247 Abs. 2 RVO

   Folgende Härte von Gewicht ist in dem Entwurf nicht beseitigt worden:

   Die Voraussetzungen zum Bezug von Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und von Barleistungen nach dem AVAVG sind nicht aufeinander abgestimmt. In vielen Fällen erhalten Rentenversicherte keine Rente aus der Rentenversicherung, weil sie noch nicht als berufs- oder erwerbsunfähig gelten. Sie erhalten aber auch kein Arbeitslosengeld, weil sie nach den Bestimmungen des AVAVG nicht als vermittlungsfähig gelten. Vereinbarungen der Versicherungszweige zur Abstimmung über die ärztliche Beurteilung haben insoweit die Härten nicht ausgeräumt.

   Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch diese Härte beseitigt wird.

4. **Artikel 1 § 1 Nr. 6**

   erhält folgende Fassung:

   ‚6. § 1248 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist und wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, auch wenn sie im Einzelfall versicherungsfrei ist, ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Den Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit stehen Ersatzzeiten im Sinne des § 1251 gleich. Absatz 2 Satz 2 bis 4 findet Anwendung."

   b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll." '

   Begründung zu a)

   Die sozialpolitischen Erwägungen, die zur Begründung des Anspruchs auf das vorgezogene Altersruhegeld für weibliche Versicherte geführt haben, gebieten es, eine überwiegende rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht davon abhängig zu machen, daß während dieser Zeit Beiträge entrichtet sind. Dasselbe gilt bei Wiedereintritt in eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit.

   Die Berücksichtigung von Ersatzzeiten beruht auf der Erwägung, daß sie Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten ersetzen sollen und

Versicherte durch außergewöhnliche Umstände gehindert waren, Versicherungszeiten zurückzulegen.

Die Änderung unter b) entspricht der Regierungsvorlage.

5. **Artikel 1 § 1 Nr. 8 und § 2 Nr. 8**

ist durch folgenden Buchstaben e zu ergänzen:

,e) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Zeitraums von drei Jahren bleiben Zeiten einer Ausbildung unberücksichtigt, wenn sie zwischen mehreren Ersatzzeiten liegen." '

Begründung

Durch die Nichteinrechnung von Ausbildungszeiten in den Dreijahreszeitraum wird sichergestellt, daß auch mehrere Ersatzzeiten, die — insbesondere durch eine Ausbildung — unterbrochen worden sind, angerechnet werden.

6. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 12 Buchstabe b, § 2 Nr. 12 Buchstabe b und § 3 Nr. 8 Buchstabe b**

a) Die Bundesregierung wird um Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gebeten, in welchem Umfang sich die in Buchstabe e vorgesehene Regelung im Vergleich zur bisherigen Regelung für Versicherte nachteilig auswirken wird.

b) Ferner wird um Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gebeten, mit welchem Wert die mit Beiträgen belegten Monate der Inflationszeit zu vervielfältigen sind, wenn die Versicherung in der Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung nur während der Inflationszeit bestanden hat und die sonstige Versicherungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden ist, oder die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur während der Inflationszeit bestanden hat, die übrige Versicherungszeit aber in einem anderen Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden ist. In diesen Fällen kann nach dem derzeitigen Recht kein Rentenanteil berechnet werden.

7. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 13, § 2 Nr. 13 und § 3 Nr. 10**

a) Entschließung

Während die Zeiten des Schulbesuchs nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO und den entsprechenden Vorschriften des AVG und des RKG als Ausfallzeiten berücksichtigt werden, werden versicherungsfreie Lehrlingszeiten und sonstige Zeiten der Berufsausbildung nicht als Ausfallzeiten angerechnet, obwohl die Lehre zumindest in gleichem Maße der Vorbereitung auf den späteren Beruf dient wie der Schulbesuch. Bisher konnten in vielen Fällen — insbesondere bei Versicherten der Arbeiterrentenversicherung — die Lehrlingszeiten, für die wegen fehlender Entgeltzahlung nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht keine Versicherungspflicht bestand, bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hält eine eingehende Prüfung dieses Problems für erforderlich.

b) In § 1 Nr. 13 und § 2 Nr. 13 ist nach dem Buchstaben e, in § 3 Nr. 10 nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe f bzw. e einzufügen:

,In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „vier" ersetzt. In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „sechs" durch das Wort „vier", das Wort „sechsten" durch das Wort „vierten" ersetzt.'

Begründung

Unverschuldete Lücken im Arbeitsleben, die sich auf die Höhe der Rente auswirken, sollten geschlossen werden, soweit es technisch möglich ist.

8. **Zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 14**

Folgende Nr. 14 a ist einzufügen:

,14 a. § 1263 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Versichertenrente bezogen hat oder für ihn zur Zeit seines Todes eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist oder die Wartezeit nach § 1252 als erfüllt gilt." '

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß Hinterbliebenenrente stets dann gewährt wird, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode Versichertenrente bezogen hat.

9. **Zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 14**

Entschließung

Nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung und den entsprechenden Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes kann an die frühere Ehefrau eines Versicherten Rente nur dann gewährt werden, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder Unterhalt geleistet hat. Diese Unterhaltsersatzfunktion der Rente hat zu unbilligen Härten geführt, vor allem für schuldlos geschiedene und unterhaltsbedürftige frühere Ehefrauen von Versicherten, deren Unterhaltspflicht entfallen ist.

Im Gegensatz hierzu hat der Gesetzgeber gemäß § 1291 RVO und den entsprechenden Vorschriften der genannten Gesetze für wiederverheiratete Witwen ohne Rücksicht auf die Leistung von Unterhalt den Rentenanspruch dann zuerkannt, wenn deren Ehe ohne ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst wurde.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auf die Unterhaltsersatzfunktion der Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG und § 65 RKG verzichtet werden und die Gewährung auch dieser Rente allein davon abhängig gemacht werden kann, daß die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der früheren Ehefrau des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

10. **In Artikel 1 § 1 Nr. 17 und § 2 Nr. 17**

sind jeweils hinter dem Wort „Rente" die Worte „oder die höhere Rente" einzufügen.

Begründung

Es ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen bereits ohne Nachversicherung eine Rente gezahlt wird, und Fällen, in denen erst durch die Nachversicherung ein Rentenanspruch entsteht.

11. **Artikel 1 § 1 Nr. 18**

ist wie folgt zu fassen:

‚18. § 1303 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 gilt nicht."'

Begründung zu a)

Die vorgeschlagene Ergänzung hat zur Folge, daß ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Selbständiger, der mit Antritt der Strafe aus der Versicherungspflicht ausscheidet, keinen Anspruch auf Beitragserstattung hat, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt ist und nach Ablauf von zwei Jahren vom Gefängnis oder Zuchthaus aus den Erstattungsantrag stellt. Die Arbeitnehmerbeitragsanteile können in einem solchen Fall nach der Ergänzung nur dann erstattet werden, wenn nach Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht binnen zwei Jahren erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist.

Die Änderung unter b) entspricht der Regierungsvorlage.

12. **Zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 24**

Folgende Nr. 24 a ist einzufügen:

‚24 a. Dem § 1414 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der den bezeichneten Stellen dafür zu gewährenden Vergütung."'

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (BR-Drucksache 196/56, BT-Drucksache 2437 der 2. Wahlperiode).

Es wird nach wie vor für unerläßlich gehalten, daß die Frage der Verwaltungskosten geklärt wird. Die Konferenz der Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seit 1957 wiederholt gebeten, eine Regelung der Vergütung für die Ausstellung und den Umtausch von Versicherungskarten vorzubereiten oder auf eine solche Regelung hinzuwirken.

13. **Zu Artikel 1 § 2 nach Nr. 1**

Folgende Nr. 1 a ist einzufügen:

‚1 a. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Nummer 8:

„8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt."'

Begründung

Derartig Beschäftigte werden in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht zur Feststellung bzw. Überwachung der Fliegertauglichkeit. Schon verhältnismäßig geringe körperliche Schäden führen im Interesse der Flugsicherheit zur Fliegeruntauglichkeit, die eine weitere Ausübung des Berufes ausschließt. Bei zunehmender Fluggeschwindigkeit erhöht sich sogar noch dieses Berufsrisiko, insbesondere bei Einsatz von Düsenmaschinen. Es ist nicht voraussehbar, wieviel Jahre der fliegerische Beruf ausgeübt werden kann. Erfahrungsgemäß sind es nur relativ wenige Jahre. Die Betroffenen sind deshalb wegen vorzeitiger Beendigung auf andere Tätigkeiten angewiesen, die auf Grund erheblicher Minderung des Einkommens regelmäßig Versicherungspflicht auslösen. Hierbei gehen die vorausgegangenen Beschäftigungsjahre wegen Versicherungsfreiheit verloren, so daß bis zum Rentenfall erheblich weniger Versicherungsjahre als in der Regel zusammenkommen.

14. **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 2**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Worten „Nr. 7" werden die Worte „und Nr. 8" eingefügt.

Begründung

Folge der Empfehlung unter lfd. Nr. 13.

15. **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 1**

a) In § 2 Nr. 3 erhält § 5 Abs. 1 AVG folgende Fassung:

„(1) Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt das Dreieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2), die für Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt; sie ist auf einen durch 1000 teilbaren Betrag nach oben zu runden. Zuschläge aller Art, einmalige Zuwendungen und Vergütungen für Mehrarbeit bleiben bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt alljährlich die Jahresarbeitsverdienstgrenze bekannt."

b) § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

‚1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Absatz 2 werden die Worte „15 000 Deutsche Mark überschreitet" durch die Worte „die Grenze im Sinne des § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes überschreitet" ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt." '

Begründung

Der von der Bundesregierung im Jahre 1956 erstellte Entwurf eines Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (BR-Drucksache 196/56, BT-Drucksache 2437 der 2. Wahlperiode) sah die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes vor. Obwohl der Bundesrat dieser Konzeption zugestimmt hatte, entschied sich der Deutsche Bundestag nicht für die Aufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung, sondern lediglich für die Anhebung dieser Grenze auf 15 000 DM. Hierbei ging man davon aus, daß der Personenkreis, der diese Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine unternehmerähnliche und unternehmernahe Stellung habe, dem, wie den Unternehmern selbst, die Vorsorge für die Wechselfälle des täglichen Lebens außerhalb der Versichertengemeinschaft der sozialen Rentenversicherung zugemutet werden könne. Die in § 5 AVG und § 1 RKG festgelegte Jahresarbeitsverdienstgrenze ist auf die Verhältnisse des Jahres 1957 zugeschnitten. Es ist daher angebracht, eine Jahresarbeitsverdienstgrenze zu bestimmen, die der seit 1957 eingetretenen und voraussichtlich bis 1965 noch eintretenden Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze entspricht. Durch die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze wird etwa derselbe Personenkreis wie 1957 in die Versicherung wieder einbezogen. Damit er auch künftig nicht infolge der zu erwartenden Entwicklung der Gehälter aus der Versicherung ausgeschlossen wird, ist eine starre Grenze aufzugeben und die Bindung der Versicherungspflichtgrenze an die allgemeine Bemessungsgrundlage, auf die sich die Veränderungen der durchschnittlichen Arbeitsverdienste auswirken, vorzuschreiben.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt seit dem Inkrafttreten des KnVNG grundsätzlich keine Versicherungspflichtgrenze mehr für Angestellte. Lediglich für die Beschäftigten mit Arbeitgebereigenschaft besteht nach § 1 Abs. 2 RKG eine Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht von 15 000 DM. Diese Grenze entspricht der bisherigen Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. Es ist daher angebracht, auch für die Zukunft die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 2 RKG auf die Höhe der jeweils in der Angestelltenversicherung maßgebenden Versicherungspflichtgrenze festzulegen.

16. **Artikel 1 § 2 Nr. 6**

erhält folgende Fassung:

‚6. § 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist und wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, auch wenn sie im Einzelfall versicherungsfrei ist, ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Den Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit stehen Ersatzzeiten im Sinne des § 28 gleich. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung."

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll." '

Begründung zu a)

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 4.

Die Änderung unter b) entspricht der Regierungsvorlage.

17. **Zu Artikel 1 § 2 nach Nr. 14**

Folgende Nr. 14 a ist einzufügen:

‚14 a. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Versichertenrente bezogen hat oder für ihn zur Zeit seines Todes eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist oder die Wartezeit nach § 29 als erfüllt gilt." '

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 8.

18. **Artikel 1 § 2 Nr. 18**

ist wie folgt zu fassen:

‚18. § 82 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."'

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 11.

19. **Artikel 1 § 2 nach Nr. 23**

Folgende Nr. 23 a ist einzufügen:

‚23 a. Dem § 136 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der den bezeichneten Stellen dafür zu gewährenden Vergütung."'

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 12.

20. **Artikel 1 § 3 Nr. 3**

erhält folgende Fassung:

‚3. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist und wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, auch wenn sie im Einzelfall versicherungsfrei ist, ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Den Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit stehen Ersatzzeiten im Sinne des § 51 gleich. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versicherten können bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll." '

Begründung zu a)

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 4.

Die Änderung unter b) entspricht der Regierungsvorlage.

21. **Artikel 1 § 3 Nr. 13**

ist wie folgt zu fassen:

‚13. § 95 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht." '

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 11.

22. **Zu Artikel 1 § 4 Nr. 1**

In § 19 Abs. 2 ist der zweite Halbsatz des Satzes 1 wie folgt zu fassen:

„dies gilt nicht für ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Ausnahme nur für Beschäftigungsverhältnisse von entsprechender Dauer gelten soll.

23. **Artikel 2 § 2 Nr. 2**

erhält folgende Fassung:

‚2. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1249 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden auch dann nach § 1249 der Reichsversicherungsordnung angerechnet, wenn sie für eine Rente berücksichtigt worden sind, auf die am 31. Dezember 1956 Anspruch bestanden hat." '

Begründung zu b)

Aus dem Rechtsinstitut der Anwartschaft folgte, daß Beiträge, die einmal bei der Rentengewährung angerechnet worden sind, während des Rentenbezuges nicht verfallen konnten, weil während des Rentenbezuges des Versicherten keine Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft entrichtet zu werden brauchten (§ 1264 Abs. 3 RVO a. F.), nicht einmal entrichtet werden durften (§§ 1236, 1443 RVO a. F.). Es ist daher erforderlich festzulegen, daß seit dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze Beiträge, die vor dem 1. Januar 1924 entrichtet worden sind, nicht nur dann nicht verfallen sind, wenn mindestens der Brückenbeitrag vorhanden ist, sondern auch dann nicht, wenn die Anwartschaft aus den Versicherungszeiten vor dem 1. Dezember 1924 infolge Rentenbezuges am 31. Dezember 1956 erhalten war.

Die Änderung unter a) entspricht der Regierungsvorlage.

24. **Artikel 2 § 1 nach Nr. 5**

Folgende Nr. 5 a ist einzufügen:

„5 a. § 36 Abs. 2 wird gestrichen."

Begründung

Renten, die bei der Rentenumstellung keine oder nur eine geringe Erhöhung erfuhren, sind um die Sonderzuschüsse von 21 DM (Versichertenrente) oder von 14 DM (Hinterbliebenenrente) angehoben worden.

Diese Sonderzuschüsse sind bei den bisherigen Rentenanpassungen unberücksichtigt geblieben.

25. **Artikel 2 § 1 nach Nr. 5**

Folgende Nr. 5 b ist einzufügen:

‚5 b. Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfüllt der Rentenempfänger sonst die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so findet Satz 1 auf Antrag von diesem Zeitpunkt an Anwendung." '

Begründung

Die beantragte Änderung bringt die erforderliche Gleichstellung der betroffenen Personen, die eine nach altem Recht festgesetzte und umgestellte Versichertenrente beziehen, mit den Beziehern einer nach neuem Recht festgesetzten Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, für die durch Artikel 1 § 1 Nr. 11 und § 2 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfs eine entsprechende Regelung getroffen wird.

26. **Artikel 2 § 1 Nr. 8, § 2 Nr. 8**

(Artikel 2 § 55 ArVNG, Artikel 2 § 54 AnVNG)

In Absatz 1 ist jeweils die Zahl „10" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint geboten, diese Renten um 20 v. H. zu erhöhen.

27. **Artikel 2 § 1 Nr. 8, § 2 Nr. 8**

(Artikel 2 § 55 ArVNG, Artikel 2 § 54 AnVNG)

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Macht der Versicherte glaubhaft, daß er" durch die Worte „Wird glaubhaft gemacht, daß der Versicherte" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird jeweils folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind."

c) Dem Absatz 2 wird jeweils folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 für Zeiten von weniger als zehn Jahren, aber für mindestens ein Jahr glaubhaft gemacht wird."

Begründung

Zu a)

Auch den Hinterbliebenen muß die Möglichkeit der Glaubhaftmachung eingeräumt werden.

Zu b)

In den Fällen, in denen Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Renten-

versicherung für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 gewährt werden, ist die Rente nicht nach Tabellen, sondern durch Neuberechnung auf das neue Recht umgestellt worden. Da Artikel 2 § 55 Abs. 2 ArVNG und Artikel 2 § 54 Abs. 2 AnVNG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs auf Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 abgestellt sind, würden ohne die vorgeschlagene Ergänzung die Rentenberechtigten benachteiligt werden, die aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 für knappschaftliche Rentenversicherungszeiten Leistungsanteile erhalten und Versicherungszeiten der in Absatz 1 genannten Art zurückgelegt haben.

Zu c)

Zu den bisherigen Vorschriften des Artikels 2 § 55 Abs. 2 ArVNG und des Artikels 2 § 54 Abs. 2 AnVNG sind von den Rentenversicherungsträgern und in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Mindestbeschäftigungszeit von 10 Jahren vertreten worden. Die vorgeschlagene Klarstellung ist daher erforderlich.

28. **Artikel 2 § 1 Nr. 8, § 2 Nr. 8**

Entschließung

Der Gesetzentwurf hat zu einer schwer empfundenen Härte der gegenwärtigen Rentengesetzgebung nicht Stellung genommen. Damit wird hingenommen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ruhegelder weiterhin unverhältnismäßig niedrig bleibt.

Auch mit der vorgesehenen höheren Bewertung der Sachbezüge für frühere Jahre wird diese Härte nur teilweise beseitigt. Es kommt hinzu, daß in sehr vielen Berufen die niedrige Beitragsleistung auf ein in der Vergangenheit mit politischen Mitteln niedrig gehaltenes Entgeltniveau zurückzuführen ist.

Ziel der Rentenneuregelungsgesetze war nach der Begründung der Bundesregierung: „Nach einer 40jährigen Versicherungsdauer erhält der Versicherte 60 v. H. seines durchschnittlichen gegenwartsbezogenen Arbeitsverdienstes und damit zugleich 60 v. H. des gegenwärtigen Verdienstes vergleichbarer Arbeitnehmer" (vgl. BR-Drucksache 196/56, BT-Drucksache 2437 der 2. Wahlperiode S. 73). Weder Bundestag noch Bundesrat haben diese Zielsetzung als überhöht bezeichnet.

Der Bundesrat steht nach wie vor zu dieser gemeinsamen Auffassung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat.

Der Bundesrat kann noch keinen Vorschlag über ein angemessenes Ruhegeld nach einem erfüllten Arbeitsleben vorlegen, da ihm noch Unterlagen über die Zahl, die Schichtung und die Streuung der nach einem erfüllten Arbeitsleben entstehenden Kleinstrenten fehlen.

Der Bundesrat hält jedoch eine weitere Prüfung der Möglichkeiten zur Beseitigung dieser schwer empfundenen Härte der Rentengesetzgebung für vordringlich.

29. **Artikel 2 § 2 Nr. 3**

erhält folgende Fassung:

‚3. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden auch dann nach § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes angerechnet, wenn sie für eine Rente berücksichtigt worden sind, auf die am 31. Dezember 1956 Anspruch bestanden hat." '

Begründung zu b)

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 23.

Die Änderung unter a) entspricht der Regierungsvorlage.

30. **Artikel 2 § 2 nach Nr. 5**

Folgende Nr. 5 a ist einzufügen:

„5 a. § 35 Abs. 2 wird gestrichen."

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 24.

31. **Artikel 2 § 2 nach Nr. 5**

Folgende Nr. 5 b ist einzufügen:

‚5 b. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfüllt der Rentenempfänger sonst die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so findet Satz 1 auf Antrag von diesem Zeitpunkt an Anwendung." '

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 25.

32. **Artikel 2 § 2 Nr. 3**

erhält folgende Fassung:

‚3. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle,

die vor dem 1. Januar 1965, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden auch dann nach § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes angerechnet, wenn sie für eine Rente berücksichtigt worden sind, auf die am 31. Dezember 1956 Anspruch bestanden hat." '

Begründung zu b)

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 23.

Die Änderung unter a) entspricht der Regierungsvorlage.

33. **Artikel 2 § 3 nach Nr. 6**

Folgende Nr. 6 a ist einzufügen:

„6 a. § 25 Abs. 2 wird gestrichen."

Begründung

Vergleiche Begründung zur Empfehlung unter lfd. Nr. 24.

34. **Artikel 4 § 2 Abs. 1**

Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht Artikel 2 § 4 AnVNG auch für Personen gelten soll, die vor dem 1. März 1957 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Versorgung ausgeschieden sind und die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten hatten. Der fiktiven Nachversicherung für Zeiten vor dem 9. Mai 1945 nach § 72 G 131, § 99 AKG und Artikel 6 §§ 18 bis 20 und 22 FANG steht die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht entgegen. Es ist nicht gerechtfertigt, die in früheren Zeiten ohne Versorgung aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedenen Personen im Nachversicherungsrecht unterschiedlich zu behandeln.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß der Gedanke einer sozial- und gesellschaftspolitischen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten auch die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter rechtfertigt.

Zu 3.

Der Entschließung kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Eine über ihren bisherigen Inhalt hinausgehende Abstimmung der Begriffe der Berufsunfähigkeit und der Vermittlungsfähigkeit würde die Zielsetzung der beiden Rechtsgebiete verändern. Die Bemühungen der Verwaltung, auftretende Schwierigkeiten im Verwaltungswege zu bereinigen, lassen erwarten, daß das Problem auf diesem Wege befriedigend gelöst werden kann.

Zu 4., 16., 20.

Dem Satz 1 des Vorschlags zu a) wird zugestimmt. Der Einfügung des Satzes 2 wird nicht zugestimmt.

Begründung

Grundgedanke der Vorschrift ist, die Doppelbelastung der Frau als Arbeitnehmerin und Hausfrau, die zu einem früheren Verschleiß ihrer Kräfte führt, zu berücksichtigen. Die Gleichstellung einer Ersatzzeit mit der Zeit einer Beschäftigung würde diesem Grundgedanken widersprechen.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, in welcher Form dem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Zu 6.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 7. a)

Der Entschließung kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Dem Anliegen ist bereits durch Artikel 2 § 1 Nr. 3 und die entsprechenden Vorschriften in den anderen Rentenversicherungszweigen weitgehend Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Anrechnung von Lehrlingszeiten würde zu einer finanziellen Mehrbelastung führen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht getragen werden kann.

Zu 7. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Schon nach dem geltenden Recht ist es weitgehend ausgeschlossen, daß durch diese Zeiten Versicherungslücken entstehen. Der Vorschlag würde zu einem weiteren Ansteigen des Verwaltungsaufwandes führen, der durch die materielle Besserstellung des einzelnen Versicherten nicht gerechtfertigt wird.

Zu 8., 17.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11., 18., 21.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12., 19.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das an sich berechtigte Anliegen sollte nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden, weil es sich nicht um eine Härte im Sinne dieses Gesetzentwurfs handelt. Es bestehen keine Bedenken, diesem Anliegen in dem vorgesehenen Zweiten Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften Rechnung zu tragen.

Zu 13., 14.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine grundsätzliche Entscheidung über die Versicherungspflichtgrenze sollte zur Zeit nicht getroffen werden. Es genügt die vorgesehene Anhebung, um zu vermeiden, daß die Versicherungspflichtgrenze von der Beitragsbemessungsgrenze überholt wird.

Zu 22.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 23., 29., 32.

Dem Vorschlag zu b) wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 7. April 1964 — 4 RJ 191/61 — entschieden, daß vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegte Versicherungszeiten auch dann anzurechnen sind, wenn die Anwartschaft aus diesen Zeiten infolge Rentenbezugs erhalten war. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene gesetzliche Regelung besteht deshalb nicht.

Zu 24., 30., 33.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Sonderzuschuß ist ein Bestandteil der Rente, der nicht lohnbezogen ist. Aus diesem Grunde ist auch in den sechs Rentenanpassungsgesetzen die Anpassung des Sonderzuschusses unterblieben.

Zu 25., 31.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei der Umstellung der Renten im Jahre 1957 ist auch die Korrektur der Sachbezugswerte in pauschalierter Form vorgenommen worden. Indem die Renten insgesamt um 10 v. H. erhöht wurden, wurden nicht nur die auf dem Sachbezug, sondern auch die auf dem Barlohn beruhenden Rententeile in diesem Ausmaß erhöht. Hier ist die individuelle Höherbewertung, die bei den neu zugehenden Renten durch eine 20%ige Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Sachbezugszeiten (Artikel 2 § 55 Abs. 2 ArVNG) und künftig durch die vorgesehene Neuregelung vorgenommen wird, in pauschalierter Form vorweggenommen worden. Eine weitere Erhöhung erscheint nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt.

Zu 27. a), b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 27. c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine so weitgehende Ausdehnung des Personenkreises würde nicht nur unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, sondern auch die Verwaltung erheblich belasten, ohne daß eine merkliche Erhöhung der Rente damit verbunden wäre.

Zu 28.

Der Entschließung kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Die der Entschließung zugrunde liegende Auffassung widerspricht dem System unserer heutigen Rentenversicherung. Wesensmerkmal der lohnbezogenen Rente ist es, daß niedrige Löhne in der Vergangenheit bei der Rentenberechnung nicht korrigiert werden können. Der Vorschlag läuft auf eine solche Korrektur hinaus.

Zu 34.

Die Prüfung wird zugesagt.